**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

**(Gewässerverrohrung B-Plan Nr. 168 Am Papenbruch Bramsche)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Es wurde die Verrohrung eines Straßenseitengrabens im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 168 Am Papenbruch in Bramsche beantragt.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf Baudenkmale sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Relevante Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Betankung der Baumaschinen und Baufahrzeuge erfolgt ausschließlich auf versiegelten Flächen, so dass eine Verunreinigung von Wasser und Boden vermieden wird. Erhebliche Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind daher für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Die zu versiegelnde Fläche wird auf ein Mindestmaß begrenzt. Im Ober- und Unterlauf des Grabens bleibt das Gewässer unverrohrt. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Die hydraulische Belastung des Straßenseitengrabens wird durch Vorschaltung eines Stauraumkanals minimiert. Die Betankung der Baumaschinen und Baufahrzeuge erfolgt ausschließlich auf versiegelten Flächen, so dass eine Verunreinigung von Wasser und Boden vermieden wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unerheblich.

Die Neuversiegelung von weniger als 500 qm ist vergleichsweise kleinräumig und auf das Mindestmaß begrenzt worden. Der Boden ist im betroffenen Bereich stark vorbelastet. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens müssen Gehölze auf einer Länge von ca. 86 m entfernt werden. Im Vorhabenbereich befinden sich keine besonders geschützten Arten. Besonders geschützte Gebiete liegen ebenfalls nicht vor. Durch eine Bauzeitenregelung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt denkbar.

Durch Anpflanzung neuer Gehölze wird der Charakter des Landschaftsbildes nicht wesentlich verändert. Der Vorhabenbereich liegt in Ortsrandlage, so dass ein weiteres Wohngebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Die Verrohrung des Gewässers hat keine relevanten Auswirkungen, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 02.04.2020

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. Olschewski